

Neue Regeln für Abbrucharbeiten

Ende September endete die Begutachtungsfrist der ÖN B 3151 „Rückbau als Standardabbruchmethode“ – sie wird nun die Werkvertragsnorm B 2251 „Abbrucharbeiten“ ergänzen.

TEXT: MARTIN CAR, BRV

Seit mehr als zehn Jahren besteht für das Thema Abbrucharbeiten eine Werkvertragsnorm, die automatisch als vereinbart gilt, wenn die ÖN B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ vertraglich festgelegt ist. Dies ist bei größeren Bauvorhaben jedenfalls der Fall, bei Anwendung von Standardisierten Leistungsbeschreibungen (LB-VI, LB-HB) ist diese ebenso vertraglich vorgeschrieben. Weitere Werkvertragsnormen der Serie B 22xx kommen zur Anwendung, wenn dieses Gewerk ausgeführt wird – somit im Falle von Abbrüchen die Abbruchnorm. Diese enthält Verpflichtungen für Auftraggeber und für Auftragnehmer. Exemplarisch sei erwähnt, dass jeder Abbruch standardmäßig als Rückbau auszuführen ist. Dabei muss der Auftraggeber eine Objektbeschreibung, der Auftragnehmer speziell geschultes Personal (ein Facharbeiter mit abfallwirtschaftlichen Kenntnissen) einsetzen.

Neue Regeln für Rückbau

Mit der in Bälde erscheinenden Rückbaunorm werden nun auch die technischen Notwendigkeiten festgelegt: Bei jedem Abbruch (ab der Mengenschwelle von 100 t Baurestmassen) ist vom Bauherrn eine Schadstofferkundung durch eine fachkundige Person zu veranlassen. Im Regelfall kann diese von einem Techniker selbst durchgeführt werden, wenn dazu einschlägiges Wissen über baurelevante abfallwirtschaftliche Sachfragen inklusive der Normenvergaben existiert. Die fachkundige Person führt eine Begehung des Bauwerks durch und hat eine Recherche über Schad- und Störstoffe, die einer Verwertung der mineralischen Baurestmassen entgegenstehen, durchzuführen. Die Ergebnisse der Begehung sind festzuhalten.

Weiters muss ein Rückbaukonzept im Auftrag des Bauherrn angefertigt werden. Es beschreibt Art, Umfang sowie Organisation des Rückbaus und enthält eine Objektbeschreibung. Für die Planung des Rückbaus ist eine baustoffbezogene Massenabschätzung der Haupt-

bestandteile (Bestandteile mit mindestens fünf Prozent der Gesamtmasse) abzugeben. Das Rückbaukonzept hat notwendige Flächen für die Sammellogistik zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Rückbaus sind die Schadstoffe und Störstoffe vorweg zu entfernen. Eine Liste von zu entfernenden Schadstoffen und zu entfernenden Störstoffen ist in der Norm enthalten. Im Anhang dazu befinden sich mehrere Formulare zur Dokumentation der Schadstofferkundung und des Rückbaus.

Die neue Rückbaunorm wird nach Inkrafttreten durch die Behandlungspflichtenverordnung für Baurestmassen, die voraussichtlich 2015 in Kraft treten wird, verbindlich anzuwenden sein. Damit ergeben sich für Bauherren zusätzliche Verpflichtungen, da vor der Ausschreibung eine Schadstoffanalyse und ein Rückbaukonzept erstellt werden müssen und die Baufirma für die Kalkulation die detailliertere Entfernung von Schad- und Störstoffen zu berechnen hat. □



An der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien ist die Stelle

einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik

in einem unbefristeten vertraglichen Dienstverhältnis ab 01.10.2015 zu besetzen.

Die Professur ist dem Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement der Fakultät für Bauingenieurwesen der TU Wien zugeordnet. Sie umfasst Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Baubetriebs und der Bauverfahrenstechnik.

Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Anstellungserfordernissen finden Sie in der Langfassung der Ausschreibung (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17.09.2014) unter: <https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/main/mbl?n=2214#p227> oder unter <http://www.bauwesen.tuwien.ac.at/jobs>

Bewerbungen sind bis spätestens **19.12.2014** (es gilt das Datum des Poststempels) an den Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Wien, Prof. Josef Eberhardsteiner, Karlsplatz 13/401-2, 1040 Wien zu richten. Der schriftlichen Bewerbung ist eine CD-ROM mit allen Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Es ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten und ein Mindestentgelt von EUR 4.697,80/Monat (14-mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von der Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Die Technische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

INFO

BRV-Seminar „Ausbildung Abbrucharbeiten“

Details über den richtigen Abbruch sowie die neuen Normen werden auch im Rahmen dieses Seminars erläutert werden. Die Kursmaßnahme ist auch im Sinne der ÖNorm B 2251 zur Erlangung der abfallwirtschaftlichen Kenntnisse für leitendes Personal von Abbruchfirmen empfehlenswert.

Termin: 2.-4. Dezember 2014
Ort: BRV, Karlsplatz 5, A-1040 Wien
www.br.at